Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Wien, 7. März 2014
GZ 302.557/001-2B1/14

Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 10. Februar 2014, GZ: ABT13-10.10-E48/2014-47, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu § 3 des Entwurfes

Der vorliegende Entwurf definiert u.a. jene Gebiete, in welchen den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen eine wesentliche Bedeutung für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zukommt. Gemäß § 22 Abs. 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F. LGBl. Nr. 87/2013 sind Gemeinden, die in derartigen Gebieten liegen, verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Entwicklungsprogramms kommunale Energiekonzepte zu erlassen, in denen jedenfalls die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung darzustellen sind. Vorhandene kommunale Energiekonzepte sind hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der Fernwärmeversorgung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

In seinem Bericht „Luftqualität in der Steiermark" stellte der RH fest, dass die Erzeugung von Warmwasser und Raumwärme (Hausbrand) einen wesentlichen Anteil an der Schadstoffbelastung der Luft in der Steiermark hatte. Er führte aus, dass die Steiermärkische Landesregierung nur wenige *„spezifische Maßnahmen zur Reduktion der Luftschadstoffemissionen des Hausbrandes (. . .) gesetzt (hatte)*" (Reihe Steiermark 2007/7, TZ 24.1). Die damaligen Empfehlungen bezogen sich auf Maßnahmen im Bereich der Wohnbau- und Biomasseförderung, denen das Land auch nachkam (Reihe Steiermark 2009/2 S. 18).

Der RH bewertet auch den vorliegenden Entwurf positiv als Maßnahme die zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte und zur Reduktion der Feinstaubbelastung beitragen kann.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Zu den finanziellen Auswirkungen führen die Materialien aus, dass Kostenfolgen nicht zu erwarten seien. Der RH verweist in diesem Zusammenhang allerdings auf die Pflicht der als Vorranggebiete ausgewiesenen Gemeinden zur Erstellung von Fernwärmeausbauplänen bzw. zur allfälligen Überarbeitung existierender Fernwärmeausbaupläne. Aus Sicht des RH wäre eine zumindest überschlägige Abschätzung der sich daraus ergebenden Kosten wünschenswert gewesen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Präsidenten:
Sektionschef Ing. Mag. Günther Schlicker
Leiter der Sektion 2

F.d.R.d.A.: